Unverhältnismäßigkeit

Verweigerung der Mängelbeseitigung

Ein Unternehmer kann die Beseitigung eines Werkmangels verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Und das sowohl nach § 633 BGB als auch nach § 13 Nr. 6 VOB/B. Dies ist der Fall, wenn der Erfolg oder Teilerfolg, den die Nachbesserung zur Mangelbeseitigung erzielen soll, bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe des dafür erforderlichen Geldaufwandes steht.

Danach wird Unverhältnismäßigkeit in aller Regel nur anzunehmen sein, wenn einem objektiv geringen Interesse des Auftraggebers an einer völlig ordnungsgemäßen Vertragsleistung ein ganz erheblicher und deshalb vergleichsweise unangemessener Aufwand gegenübersteht. Hat der Auftraggeber hingegen objektiv ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages, was vor allem anzunehmen ist, wenn die Funktionsfähigkeit der Werkleistung fühlbar beeinträchtigt ist, so kann ihm nicht wegen hoher Kosten die Nachbesserung verweigert werden. Die danach anzustellenden Abwägungen haben nichts mit dem Preis/Leistungsverhältnis des Vertrages zu tun. Ohne Bedeutung ist auch das Verhältnis von Nachbesserungsaufwand und den zugehörigen Vertragspreisen, ebensowenig allein das Verhältnis von Nachbesserungsaufwand und der dadurch zu erreichenden Wertsteigerung. Dem Auftraggeber kann der Anspruch auf ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages in aller Regel nicht mit dem Argument abgeschnitten werden, diese sei zu teuer oder unwirtschaftlich. Vielmehr ist der

Einwand der Unverhältnismäßigkeit nur dann gerechtfertigt, wenn das Bestehen auf ordnungsgemäßer Vertragserfüllung sich mit Rücksicht auf das objektive Interesse an ordnungsgemäßer Erfüllung im Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Aufwand unter Abwägung aller Umstände als Verstoß gegen Treu und Glauben dar-

Glaswelt-Sonderdruck-Service

Von den in der Glaswelt veröffentlichten Beiträgen können auf Wunsch und mit Zustimmung des Autors Sonderdrucke angefertigt werden.

Mindestauflage 1000 Exemplare. Ausführliche Informationen erteilt Ihnen auf Anfrage: Gentner Verlag Stuttgart Renate Kracmar Postfach 10 17 42 D-70015 Stuttgart Tel. (07 11) 6 36 72 31 Fax (07 11) 6 36 72 32

stellt. Bei der danach gebotenen Abwägung ist u. a. auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Ausmaß der Unternehmer den Mangel verschuldet hat. Diese Auslegung ergibt sich aus der vertraglichen Risikoverteilung. Der Unternehmer trägt grundsätzlich das Erfüllungsrisiko für die versprochene Leistung, und zwar ohne Rücksicht auf den dafür erforderlichen Aufwand.

Er kann dagegen nicht einwenden, dieser sei höher, oder auch unverhältnismäßig höher, als der vereinbarte Preis. Vielmehr ist er grundsätzlich bis an die Grenze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu jedem erforderlichen Aufwand verpflichtet. Diese Risikoverteilung wird nicht dadurch verändert, daß der Unternehmer mangelhaft leistet. Deshalb können im Regelfall weder die für die mangelhafte Leistung aufgewandten Kosten, noch der etwa für ihre Beseitigung erforderliche Aufwand, die Mehrkosten für die Erbringung außerhalb des normalen Leistungszusammenhangs oder die Kostensteigerungen durch Zeitablauf eine Rolle spielen. Alle diese Umstände, die den Nachbesserungsaufwand erhöhen können, gehören grundsätzlich zum Erfüllungsrisiko des Unternehmers. Es darf auch keinen Unterschied machen, ob der Unternehmer, wozu er verpflichtet ist, Fehler der Werkleistung aus freien Stücken nachbessert oder ob er es darauf ankommen läßt, eine fehlerhafte Leistung abzuliefern, um sich dann auf Unverhältnismäßigkeit der Nachbesserung zu berufen.

Zu diesem Ergebnis ist der Bundesgerichtshof im Urteil vom 4. 7. 1996 – VII ZR 24/95 – gekommen.

Franz Otto

82 Glaswelt 3/1997